

# RS OGH 2016/6/28 8ObA63/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

## Norm

ArbVG §101

1. ArbVG § 101 heute
2. ArbVG § 101 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986

## Rechtssatz

Auch bei einer Änderungskündigung ist der Versetzungsschutz zu beachten. Nimmt der Arbeitnehmer das Änderungsangebot an und erfüllt es die Voraussetzungen einer verschlechternden Versetzung iSd § 101 ArbVG, bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrats. Auch bei einer Änderungskündigung ist der Versetzungsschutz zu beachten. Nimmt der Arbeitnehmer das Änderungsangebot an und erfüllt es die Voraussetzungen einer verschlechternden Versetzung iSd Paragraph 101, ArbVG, bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrats.

## Entscheidungstexte

- RS0131210">8 ObA 63/15w  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObA 63/15w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131210

## Im RIS seit

27.02.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)